

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 1

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

Siebentes Kapitel.

Verschiedene Formen der Entstehung einer Staatsschuld,
verschiedene Anlehensmethoden und Vollziehungsweise
der Anlehen.

Erster Abschnitt.

Entstehungsart der öffentlichen Schulden im Allgemeinen,
Ausgaberückstände und Zwangsmaaßregeln insbesondere.

§. 1.

Verschiedene Entstehungsart der Staatsschulden im Allgemeinen.

Die Formen, unter welchen eine Staatsschuld entstehen kann, sind sehr verschieden; sie lassen sich aber unter drei Hauptgesichtspuncte bringen. Der Staat wird mit einer Schuld belastet, indem er rechtmäßige Forderungen zur Verfallzeit geradezu unbefriedigt läßt, oder durch Zwangsmaaßregeln Kapitalien der Unterthanen an sich zieht und sich zum Schuldner erklärt, oder im Wege der freiwilligen Uebereinkunft, durch Anlehen, Kapitalien erhebt.

Nur die letzten haben dem Credit ihre Entstehung zu verdanken; der Zusammenhang der Sache erfordert aber, daß wir auch die beiden anderen Wege, Schulden anzuhäufen, beleuchten. Bestehen sie einmal, so ist das Vertrauen, womit man die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erwartet, ohnehin gleicher Natur; diese Verbindlichkeiten mögen auf dem einen oder andern Wege ursprünglich entstanden seyn.

Maafregeln, welche zugleich auf andere Zwecke gerichtet, nur folgeweife mit der Erhebung von Kapitalien verbunden find, bilden keinen Gegenstand unserer Unterfuchung. Es genügt, der gewöhnlichen Maafregeln diefer Art hier kurz zu gedenken. Diefe find vorzüglich die Erhebung von Cautionen zur Sicherung der Verantwortlichkeit gewiffer Klaffen öffentlicher Beamten, und die Ueberweifung gerichtlich hinterlegter Gelder an die öffentlichen Cafften.

Unter den Schulden einzelner Staaten nehmen die Cautionkapitalien eine bedeutende Stelle ein.

Durch die Aufnahme der Gelder, welche in Folge privatrechtlicher Streitigkeiten, Gegenstand einer Hinterlegung zur dritten Hand werden, kann dem Staate, unter dem steten Zufließen und Wiederabfließen der Gelder, und da ein verhältnißmäßig geringer Refervefonds genügt, um die periodifch ftärkern Anforderungen augenblicklich befriedigen zu können, ein bedeutendes Kapital zur Benutzung übrig bleiben. Er fieht fich dadurch in den Stand gefetzt, einen mäßigen Zins zu entrichten, der für die Beteiligten verloren ginge, wenn die Gelder unberührt liegen blieben.

Wenn auf folche und ähnliche Weife, wie z. B. durch die Annahme von Kapitalien der Sparcaffen-Institute, um diefen die fruchtbare Anlage ihrer Gelder zu erleichtern, oder durch die Anordnung, daß gewiffe außerordentliche Einkünfte der Gemeinden bei dem Staate angelegt werden follen, um ihnen für gewiffe außerordentliche Bedürfnisse eine künftige Hilfe zu fichern, nur zufällig bewirkt wird, daß der Staat ein Kapital erhält, das er auf anderm Wege nicht zu entlehnen braucht oder zur Heimzahlung von Schulden verwenden kann; fo haben folche und ähnliche Einrichtungen bisweilen hauptfächlich den Zweck, Kapitalien herbei zu fchaffen, und nehmen dann nach den Umständen leicht den Charakter von Zwangsmaafregeln an.